

Unzufrieden mit der Entscheidung der BGHM? – Was können Sie tun?

Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden, können Sie dagegen Widerspruch erheben. Ein Widerspruchsausschuss, der paritätisch mit Vertretern und Vertreterinnen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite besetzt ist, überprüft die Entscheidung. Kann dem Widerspruch nicht stattgegeben werden, besteht die Möglichkeit der Klage. Widerspruchs- und Klageverfahren sind für Sie kostenfrei. Erst in einem Verfahren vor dem Bundessozialgericht benötigen Sie eine juristische Vertretung.

Wer hilft, wenn die BGHM nicht leistet?

Wenn die Erkrankung keine Berufskrankheit ist, erhalten Sie Leistungen von Ihrer Krankenkasse, der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit. Das gilt insbesondere auch für die Zeit, in der wir unsere Prüfung noch nicht abgeschlossen haben und noch nicht leisten können.

Weitere Informationen und die BK-Liste finden Sie auf unserer Internetseite:
www.bghm.de (webcode: 119)



Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Isaac-Fulda Allee 18
D-55124 Mainz

Tel.: 0800 9990 080-3
(BGHM-Hotline für Heilbehandlung und Rehabilitation)

Internet: www.bghm.de

**Wenn Sie Fragen zum
Thema Berufskrankheiten haben,
nehmen Sie Kontakt mit uns auf.
Wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Fotos: DGUV, Bilderbox



Berufskrankheiten

Fragen und Antworten

Berufskrankheiten

Fragen und Antworten

Wer wir sind?

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) setzt sich für ein sicheres und gesundes Arbeiten in den Holz- und Metallbetrieben ein. Kommt es doch zu einem Unfall oder einer Berufskrankheit, sind die Betroffenen durch ein komplettes Betreuungs- und Entschädigungssystem abgesichert.

Was ist eine Berufskrankheit?

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die

- durch die berufliche Tätigkeit verursacht und
- in einer Liste aufgeführt sind, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird.

In die Liste der Berufskrankheiten können nur Erkrankungen aufgenommen werden, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen die Betroffenen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Volkskrankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen fallen nicht darunter. Die Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste) ist in § 9 Sozialgesetzbuch VII verankert. Derzeit umfasst sie 80 Berufskrankheiten. Zu den häufigsten Berufskrankheiten zählen Lärmschwerhörigkeiten, Hauterkrankungen und Erkrankungen der Atemwege. Erkrankungen, die noch nicht in der Liste genannt sind, können im Einzelfall anerkannt werden, wenn nach neuesten medizinischen Erkenntnissen die Voraussetzungen für Ihre Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten erfüllt sind.

Wer meldet eine Berufskrankheit?

Ärztinnen und Ärzte, Unternehmensverantwortliche und Krankenkassen sind verpflichtet, bereits den Verdacht auf eine Berufskrankheit der BGHM anzuzeigen. Natürlich können Sie Ihre Erkrankung auch selbst – und zwar einfach und formlos – der BGHM melden.

Wie geht die BGHM vor?

Nach Eingang der Meldung nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Kontakt mit Ihnen auf. Zunächst werden gemeinsam mit Ihnen Ihre Krankengeschichte und Ihre Arbeitsvorgeschichte erhoben. Nicht selten sind zeitaufwändige Ermittlungen durchzuführen, die weit in die Vergangenheit reichen können, insbesondere dann, wenn die Ursache der Erkrankung viele Jahre zurückliegt. Dabei können eine Arbeitsplatzbesichtigung, an der Sie selbstverständlich teilnehmen können, und Messungen von Belastungen am Arbeitsplatz hilfreich sein. Für die Beurteilung der Erkrankung und des beruflichen Zusammenhangs kann ein fachärztliches Gutachten erforderlich sein. Beteiligt wird ferner die Gewerbeärztin oder der Gewerbearzt des Bundeslandes, in dem Sie arbeiten. Über das Ergebnis der Prüfungen informieren wir Sie umgehend.

Was ist, wenn ein Gutachten benötigt wird?

Für eine Begutachtung wählen Sie selbst den medizinischen Gutachter oder die medizinische Gutachterin. In der Regel schlagen wir Ihnen drei Gutachter/Gutachterinnen vor. Sie können aber auch eine geeignete Fachärztin oder einen geeigneten Facharzt Ihrer Wahl benennen. Bei der Erstellung des Gutachtens sind die Ärztinnen und Ärzte weisungsfrei und ausschließlich ihrer medizinischen Fachkunde verpflichtet. Die Kosten für eine Begutachtung übernehmen selbstverständlich wir.

Wie hilft die BGHM, wenn der Verdacht auf eine Berufskrankheit bestätigt wird?

Liegt bei Ihnen eine Berufskrankheit vor, erbringen wir alle Leistungen zur Rehabilitation. Diese reichen von der medizinischen Versorgung (z. B. ärztliche Behandlung, Hilfsmittel, Arzneimittel – alle zuzahlungsfrei) einschließlich Pflege über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft bis hin zu Geldleistungen wie Verletztengeld, Reisekosten und Übergangsgeld. Um den vorhandenen Arbeitsplatz zu erhalten, versuchen wir der gefährdenden Tätigkeit durch technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen entgegen zu wirken. Kann aufgrund der

Erkrankung die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden, erhalten Sie von uns unterstützende Maßnahmen zur Wiedereingliederung (z. B. eine berufliche Umschulung).

Wir sichern unsere Versicherten und ihre Familien finanziell ab!

Um unsere Versicherten während der Maßnahmen der Rehabilitation finanziell abzusichern, leistet die BGHM Verletztengeld bzw. Übergangsgeld. Gelingt es nicht, die Gefahr am Arbeitsplatz durch Schutzmaßnahmen zu beseitigen, sollte die gefährdende Arbeit aufgegeben werden. Wenn damit für die Betroffenen wirtschaftliche Nachteile verbunden sind, zahlt die BGHM einen finanziellen Ausgleich (Übergangsleistung).

Verbleiben trotz qualifizierter Reha-Maßnahmen Gesundheitsschäden, erhalten Sie von uns eine Rente. Voraussetzung ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 Prozent. Die Höhe der Rente richtet sich nach der MdE sowie dem Jahresarbeitsverdienst. Die Entscheidung über die Zahlung einer Rente treffen die Mitglieder des sogenannten Rentenausschusses, dem Vertreter und Vertreterinnen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite angehören.

Renten an Hinterbliebene sollen den Familienangehörigen von Versicherten Ersatz für den entfallenden Unterhalt schaffen.

